

Auswertung der Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und der Strategischen Umweltprüfung der Flussgebietseinheit Oder: Im Land Mecklenburg-Vorpommern abgegebene Stellungnahmen

Nr.	Einzelforderung/Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV006	Es wird als nachteilig bewertet, dass keine räumlich oder topografisch konkreten Maßnahmen benannt werden.	Die Planungsebene für Maßnahmen ist nach den Vorgaben der Richtlinie bzw. nachfolgender Abstimmung der Mitgliedsstaaten die Planungseinheit.	
MV006	Die Darstellung der nährstoffsensiblen Gebiete wird hinterfragt (Landesgrenze). Die Darstellung der Badestellen in MV fehlt.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Karte wurde aktualisiert
MV006	In der Karte fehlen Eintragungen von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Karte wurde aktualisiert
MV006	Es wird gefordert, verstärkt auch Maßnahmen in den Fließgewässern Zarow, Uecker, Randow umzusetzen, um in diesen Gewässern einen guten Zustand bis 2015 zu erreichen.	Karte wird anhand aktueller Daten aus der Maßnahmenpriorisierung aktualisiert. Trotz der Umsetzung von Maßnahmen sind Fristverlängerung unumgänglich	Karte wurde aktualisiert.
MV009	Keine Belange der Behörde berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV020	Es wird angeregt, die positive Wirkung von Waldflächen auf den Gewässerzustand zu erwähnen.	Es ist zutreffend, dass zumindest natürliche Wälder mit standortgerechter Baumartenbestockung und Bewirtschaftung ohne Pestizideinsatz eine positive Funktion für den Landschaftswasserhaushalt insbesondere in qualitativer Hinsicht besitzen. Auch wenn der Maßnahmenkatalog keine gesonderte Position Waldmehrung enthält, sind solche Maßnahmen dennoch vorgesehen (Gewässerrandbepflanzungen, Aufforstungen,...). Diese sind lediglich anderen Pick-List-Nummern zugeordnet worden. Die Überarbeitung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum.	
MV020	Es wird angeregt, die Waldmehrung als Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.	Die Überarbeitung des Katalogs erfolgt im nächsten Bewirtschaftungszeitraum.	
MV020	Auf die besondere Bedeutung von Auen- und Uferschutzwäldern wird hingewiesen und deren große Bedeutung für einen guten ökologischen Zustand hervorgehoben. Es wird angeregt, die Thematik des Schutzes und der Mehrung von Auen- und Uferwäldern in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.	In den Plandokumenten wird an mehreren Stellen auf einen naturnahen Zustand der Gewässer als zu erreichendes Umweltziel hingewiesen. Dies schließt das Gewässerumfeld ausdrücklich ein.	
MV020	Bei konkreten Planungen ist die Forstbehörde von Beginn an einzubeziehen, die Waldbetroffenheit ist zu prüfen. Auf mögliche Ausgleichserfordernisse wird hingewiesen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV020	In der Karte fehlen Eintragungen von einigen Vogelschutzgebieten (Gebiet Stettiner Haff).	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Karte wurde aktualisiert
MV020	Es wird angeregt, den Unterlagenumfang kritisch zu prüfen, insbesondere ist fraglich, ob tatsächlich alle Grundlagen und Hintergrundinformationen in solcher Ausführlichkeit dargelegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Unterlagenumfang wurde an den Anforderungen der Richtlinie ausgerichtet. Wo möglich, sind Textstraffungen erfolgt.	Textanpassungen sind, soweit möglich, erfolgt.
MV023	Der Peene-Süd-Kanal sei ein künstliches, kein erheblich verändertes Gewässer.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Karte wurde aktualisiert
MV023	In den Karten 3.1 bis 3.3 fehlten Angaben für MV.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Karte wurde aktualisiert
MV023	In der Liste der Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) befänden sich einige inzwischen aufgehobene TWSG, die Zuordnung zu den Bearbeitungsgebieten sei z. T. fehlerhaft.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Liste wurde aktualisiert.
MV025	Die Plandokumente seien geeignet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.	Die Stellungnahme und der Hinweis zu Einzelvorhaben werden zur Kenntnis genommen.	
MV025	Frage hinsichtlich der Behördenverbindlichkeit der Plandokumente und der Verbindlichkeit der Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung. Um Klarstellung wird gebeten.	Im Verlauf der weiteren Abstimmung werden Erläuterungen zur Behördenverbindlichkeit der Plandokumente gegeben.	
MV025	Eine raumordnerische Bewertung von Einzelmaßnahmen ist auf Grundlage der Plandokumente noch nicht möglich. Hinsichtlich der Maßnahmenpriorisierung wird um eine frühzeitige Beteiligung der Behörde in konkreten Zulassungsverfahren gebeten.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung/Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV025	Es wird angeregt, die wasserwirtschaftlichen Planungen dahingehend zu konkretisieren, dass die unmittelbar raumbedeutsamen Einzelmaßnahmen eruiert sowie sich aus der Summation der Einzelmaßnahmen ergebenden regionalen Wirkzusammenhänge dargestellt werden.	Der Hinweis wird bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung berücksichtigt.	
MV029	Die Hinweise Nr. 1 und 2.2 der Stellungnahme vom 25.4.2008 sind nicht berücksichtigt worden.	Eine Berücksichtigung der konkreten fachspezifischen Ausführungen zu denkmalpflegerischen Belangen ist nicht Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung eines Programms, sondern der nachgeordneten auf einzelne Vorhaben bezogene Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren.	
MV029	Der Umweltbericht ist hinsichtlich eines Hinweises auf die Ausweisung von Baudenkmalen in den Denkmallisten der Landkreise zu ergänzen	Die Erläuterung zu den Kriterien des Schutzgutes Kulturgüter beinhaltet den Hinweis auf die in den Denkmallisten eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. In der Regel werden die Denkmallisten sowohl von den Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise) als auch von den für Denkmalschutz zuständigen Landesämtern der Bundesländer geführt, so dass der Hinweis nur auf die Landkreise sicherlich unzureichend ist. Die im Rahmen der nachgeordneten, detaillierten Planungsverfahren gem. § 31 WHG bestehende Erfordernis zur Durchführung eines umfassenden Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet, dass die Belange des Denkmalschutzes im Detail berücksichtigt werden und die Denkmalschutzbehörden erneut als Träger öffentlicher Belange konkrete Anregungen und Bedenken zur Planung äußern können.	
MV029	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzelvorhaben an Gewässern sehr oft Bau- und Bodendenkmale betroffen sein können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV029	Beeinträchtigungen von Denkmalen seien zu vermeiden und andere denkmalverträgliche Lösungen zu suchen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV029	Vor Beginn von Einzelvorhaben sei die Behörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV029	Es ergeben sich Auswirkungen auf alle Denkmale/Denkmal kategorien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf alle Kultur- und Sachgüter ist erst in den nachfolgenden Planungsschritten möglich.	
MV029	Es seien die einschlägige Paragrafen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu zitieren.	Auf die §§ 1 und 5 DSchG ist Bezug genommen.	
MV029	Das Literaturzitat des Aufsatzes "Carnap-Bornheim 2008" sei unvollständig.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	
MV038	Aussagen zur unmittelbaren Betroffenheit der Landwirtschaft und Ausgrenzung von betroffenen Flächen werden noch nicht gemacht. Aussagen, in wie weit sich die Pläne auf Landwirtschaftsbetriebe auswirken, können nicht entnommen werden.	Die Beurteilung der Betroffenheit einzelner Landwirtschaftsbetriebe ist nicht Gegenstand der Plandokumente.	
MV038	Es wird angeregt, Bodenordnungsverfahren (BOV) zur eigentumsrechtlichen Sicherung von benötigten Flächen zu nutzen. Maßnahmen aus dem Programm können im Zuge von BOV umgesetzt werden.	Die rechtliche Sicherung von Maßnahmen und deren Umsetzung im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wird in MV bereits genutzt. Dies wird, wo immer möglich, auch künftig erfolgen.	
MV038	Es wird angeregt, den Begriff "Uferstrandstreifen" bzw. "Gewässerrandstreifen" zu definieren.	Zu Gewässerrandstreifen vergleiche § 38 WHG neu.	
MV038	Eine Aussage zum Flächenbedarf bzw. zu Flächenabschnitten an betroffenen Gewässern werde nicht gemacht.	Eine Aussage zu gesamten Flächenbedarf für die Anlage von Gewässerschutzstreifen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.	
MV038	Bei der geplanten Vernässung von Flächen ist die Betroffenheit von Eigentümern und Nutzern der Flächen sowie angrenzender Flächen zu beachten. Es seien Kompensationsleistungen erforderlich.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	

Nr.	Einzelforderung/Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV038	Bei dem geplanten Rückbau von Durchlässen sind Nutzer, Bewohner, Besucher einer Region einzubeziehen. Es seien Kompensationsleistungen erforderlich.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV038	Eine hangparallele Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen könne nicht generell als geeignete Maßnahme zur Verminderung der Bodenerosion angesehen werden. Auf konkrete Maßnahmen werde sehr wenig eingegangen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV038	Die Herstellung der Durchgängigkeit müsse unter Beachtung des Zieles Nährstoff- und Wasserrückhalts erfolgen, die Ausrichtung dürfe nicht ausschließlich an Anforderungen des Naturschutzes orientiert werden.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV038	Die Ablagerung von Grabenaushub am Gewässerrand dürfe nicht zu einem Wiedereintrag von Nährstoffen führen. Vielmehr müsse das Material auf den angrenzenden Flächen verwertet werden.	Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV062	Voraussichtlich nicht betroffen. Es bestehe Interesse in detaillierte Planung, die den Aufgabenbereich berühren können, einbezogen zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur weiteren Planung von Einzelmaßnahmen wird berücksichtigt.	
MV067	Es werden zahlreiche Hinweise zu dem landesinternen Vorgehen bei der Aufstellung der Plandokumente, der Umsetzung von Einzelvorhaben und Belangen der Gewässerunterhaltung gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.	
MV072	Es wird gefordert, jeglichen weiteren Ausbau zu unterbinden.	Die Ablehnung jedweden Gewässerausbau schlosse auch einen naturnahen Ausbau aus. Die Forderung erscheint unrealistisch.	
MV072	Es wird angeregt, die Anlage, Förderung und Erhaltung natürlichen Flusswaldauen, besonders auch im Sinne des Artenschutzes und der biologischen Diversität festzuschreiben.	Der Hinweis zur Anlage, Förderung und Erhaltung natürlichen Flusswaldauen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV083	Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
MV085	Stellungnahme analog MV029	siehe MV029	
MV092	Vor Beginn konkreter Planungen ist die zuständige Forstbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV092	Bei der Planung konkreter Maßnahmen ist die Waldbetroffenheit zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV092	Es wird auf mögliche Auswirkungen von Wiedervernässungsmaßnahmen und Rückbaumaßnahmen von wasserstandsregulierenden Anlagen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV092	Die Änderung oder der Rückbau von Durchlässen dürfe die Bewirtschaftung von hinterliegenden Flächen nicht behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV092	Es wird erläutert, dass die Neuanlage von Waldflächen zu einer Minderung von Stoffeinträgen insbesondere auf hängigen Flächen beitragen könne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.	
MV096	Es werden Hinweise hinsichtlich der Verminderung der Auswaschung von Nitratstickstoff gegeben. Insbesondere wird die Bedeutung einer bedarfsgerechten Düngung unterstrichen. Eine am Bedarf orientierte Splittung und am ökonomischen Optimum orientierte Düngung sollte als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Überdüngung herausgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung im Bereich der Reduzierung diffuser Nährstoffe berücksichtigt.	
MV100	Die digitale Einsichtnahme in die Plandokumente werde begrüßt. Zum Teil seien Inhalte zur Bewirtschaftungsvorplanung noch nicht abrufbar.	Soweit Dokumente aus Vorplanungsgebieten nicht verfügbar waren, befanden sich diese noch in Bearbeitung. Diese Unterlagen gehen aber über die eigentlichen Planinhalte hinaus und dienen der zusätzlichen Information.	
MV100	Der Unterlagenumfang erschwere die Möglichkeit einer Stellungnahme.	Der Inhalt der Plandokumente entspricht den Anforderungen der Richtlinie.	Textstraffungen wurden, soweit möglich, vorgenommen.

Nr.	Einzelforderung/Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV100	Aus den Unterlagen ließen sich keine konkreten Vorhaben entnehmen.	Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Es erfolgt eine Zusammenfassung von Maßnahmen zu Maßnahmentearten oder -gruppen mit dem Ortsbezug der Planungseinheit. Diese Darstellung entspricht den Anforderungen der Richtlinie.	
MV100	Betroffene könnten anhand der Unterlagen keine konkreten Stellungnahmen abgeben. Die Nichtabgabe von Stellungnahmen sei nicht als Zustimmung zu werten.	Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt bei der weiteren Maßnahmenvorbereitung und in den vorgeschriebenen Zulassungsverfahren. Die Bewirtschaftungsvorplanung stellt die grundsätzlich möglichen Maßnahmen zusammen, aus denen die umzusetzenden ausgewählt werden.	
MV100	Es wird auf die potenzielle Betroffenheit vieler Grundeigentümer hingewiesen. Es sei hilfreich, wenn Grundstückseigentümer frühzeitig eingebunden würden und die Plandokumente Ausführungen zu dem Probleme des privaten Flächenverbrauchs enthielten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In MV waren die Arbeitskreise der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich auch für Grundeigentümer offen. Spätestens bei der weiteren Vorbereitung der Maßnahmen werden Betroffene einbezogen. Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit werden auch in den Plandokumenten stärker thematisiert.	Textanpassungen sind erfolgt
MV100	Es wird befürchtet, dass Grundeigentümer und Gewässeranlieger über die Beiträge der Unterhaltungsverbände zu den Umsetzungskosten herangezogen werden. Dies müsse ausgeschlossen sein.	Dem stehen wasser-, wasserbands- sowie abgabenrechtliche Bestimmungen entgegen. Unterhaltungskosten sind von solchen für den Ausbau zu trennen.	
MV100	Es werden weitere Hinweise gegeben und zu klärende Fragen aufgeworfen, die zu klären und zu erläutern seien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Textformulierungen oder in der weiteren Diskussion zur Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.	Textanpassungen sind erfolgt
MV105	Dieser Kritikpunkt bezieht sich auf den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Warnow/Peene.	Bewertung erfolgt beim Bewirtschaftungsplan der FGE Warnow/Peene.	
MV105	Die Art und Weise der Veröffentlichung der Plandokumente wird kritisiert. Es hätte mindestens eine örtliche Bekanntmachung der Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit in Tageszeitungen und Amtsblättern der Verwaltungsämter erfolgen müssen.	Die amtliche Bekanntmachungsplattform für das LUNG ist das Amtsblatt MV bzw. der Amtliche Anzeiger, in dem die Bekanntmachungen veröffentlicht wurden. Da eine Betroffenheit Einzelner in den Plandokumenten nicht dargestellt wird, war eine darüber hinausgehende Bekanntmachung entbehrlich.	
MV105	Es wird gefordert, die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und insbesondere die Gemeinden umfassend zu informieren. Ferner wird gefordert, dass das Land die Kosten übernimmt. Das Land müsse die erforderlichen Flächen bereitstellen und dürfe Maßnahmen nur im Wege der Freiwilligkeit Betroffener umsetzen.	Die Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Das Land wird Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung weiterhin großzügig fördern. Darüber hinaus ist geplant, den Eigenanteil der Vorhabensträger weiter zu senken und die Verfügbarkeit von Flächen zu verbessern.	
MV105	Es wird gefordert, bei jeglicher Veränderung der Entwurfsunterlagen, eine erneute Anhörung durchzuführen.	Die Überarbeitung der Plandokumente enthält keine grundsätzlichen Änderungen. Soweit Hinweise und Anregungen aufgenommen wurden, dienen sie der eindeutigen Darstellung, Klarstellung, weitergehenden Erläuterung oder sind redaktioneller Art. Änderungen, die ein erneutes Anhörungsverfahren bedingen würden, sind nicht erfolgt.	
MV105	Den Gewässerunterhaltungsverbänden dürften bei der Umsetzung der WRRL keine weiteren als die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.	Es ist nicht geplant, den Gewässerunterhaltungsverbänden weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zu übertragen.	
MV105	Es könne nicht nachvollzogen werden, warum z. B. bei private Stiftungen die Mehrwertsteuer mit gefördert werden könne.	Rechtsgrundlage bildet Artikel 71 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung).	
MV105	Andere als die ausbauverpflichteten Kommunen dürften nur im Auftrag der Kommunen Ausbauvorhaben zur Umsetzung der EG-WRRL durchführen.	Es ist nicht vorgesehen, dass andere als die Gemeinden Ausbauforderungen an Gewässern zweiter Ordnung übernehmen. Nicht jedes Vorhaben zur Umsetzung, das aus der Förderrichtlinie für Gewässer und Feuchtlebensräume (FöRiGeF) gefördert werden kann, ist indes ein Gewässerausbau. Insofern können weitere Begünstigte Fördermittel erhalten.	

Nr.	Einzelforderung/Hinweis	Bewertung - Flussgebietsbehörde / Länderzuarbeit	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
MV105	Bestimmte Maßnahmen beeinflussten auch die hydrologische Leistungsfähigkeit eines Gewässers. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur ökologische Aspekte berücksichtigt werden dürften, sondern auch der Wasserabfluss. Es werden zusätzliche Messstellen und deren Beobachtung durch das Land gefordert.	Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Insofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen finden daher sogar besondere Beachtung. Das Land unterhält ein leistungsfähiges und den Anforderungen der Richtlinie entsprechendes Messnetz zur Überwachung der Gewässer. Wenn ein maßnahmenbegleitendes Monitoring gemeint ist, wird die zuständige Wasserbehörde, wenn erforderlich, ein solches im Zulassungsverfahren durchsetzen.	
MV105	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Gründen zu einer Verschiebung der Zielerreichung führen können, man dürfe sich nicht auf einige beschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für Fristverlängerungen wurden geprüft und ggf. angepasst.	Textanpassungen sind erfolgt
MV108	Aufgrund des abstrakten Charakters der Plandokumente ließen sich keine konkrete Betroffenheiten erkennen. Für die spätere Maßnahmenumsetzung sei das Einvernehmen einzuholen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. Soweit der Einwander betroffen ist, wird entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Einvernehmen eingeholt.	
MV108	Die Plandokumente seien zur Einvernehmenserteilung in der Endfassung vorzulegen.	Die Endfassungen der Plandokumente wurden übersandt. Das Einvernehmen wurde erteilt.	
MV111	Es werden finanzielle Belastungen befürchtet und daher eine angemessene Vorgehensweise gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein an der Realität ausgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung der Richtlinie kann zugesagt werden.	
MV111	Die Pläne und Programme hätten überwiegend deskriptiven Charakter, konkrete Maßnahmenplanungen könnten nicht entnommen werden. Die Anhörung hätte ihr Ziel, potenziell Betroffene einzubinden, daher verfehlt.	Der Inhalt der Plandokumente und die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen den Anforderungen der Richtlinie. Die Ausweisung konkreter Maßnahmen bleibt weitergehenden Planungs-, Abstimmungs- und Zulassungsschritten vorbehalten, die nicht Gegenstand dieser Plandokumente sind.	
MV111	Der Einwander möchte in die konkrete Maßnahmenumsetzung frühzeitig eingebunden werden.	Der Einwander wird als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in den entsprechenden Zulassungsverfahren beteiligt.	
MV111	Es wird auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Maßnahmenumsetzung und die Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Ausnahmemöglichkeiten wird Gebrauch gemacht, siehe Erläuterungen hierzu im Text des Bewirtschaftungsplans.	
MV111	Gewässer dürften nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten gesehen werden, auch Nutzungen müssten berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anliegen der EG-WRRL ist deshalb auch, einen Ausgleich zwischen Gewässerschutz und Gewässerbenutzungen herzustellen (Gewässerbewirtschaftung).	
MV111	Der Einwander lehnt Betriebsbeschränkungen ab und fordert Spielräume für existenzsichernde Investitionen.	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Vorbereitung von Vorhaben berücksichtigt.	
MV126	Der Entwurf enthalte keine konkreten Maßnahmen.	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV126	Bei geplanten Maßnahmen müssten entsprechende Planverfahren durchgeführt werden	Die Umsetzung von Maßnahmen unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten.	
MV126	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen vorhanden seien. Die Kosten müsse das Land tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann.	
MV155	Der Einwander gibt eine Reihe grundsätzlicher Hinweise und verweist im Übrigen auf Stellungnahmen seiner Landesverbände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.	Die Hinweise sind, soweit möglich, in die Textanpassungen eingeflossen.